

Auszug aus der Satzung der Bayer Aktiengesellschaft (Änderungsversion gegenüber dem Stand vom 3. Juni 2020)

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von Euro ~~160.000~~~~132.000~~. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung.
 - a. Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Euro ~~120.000~~~~132.000~~ und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses Euro ~~60.000~~~~66.000~~.
 - b. Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Nominierungsausschusses jeweils Euro 40.000 und für jedes andere Mitglied des Präsidialausschusses und des Nominierungsausschusses jeweils Euro 20.000.
 - c. Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses beträgt Euro ~~60.000~~~~66.000~~ und für jedes Mitglied eines anderen Ausschusses Euro ~~30.000~~~~33.000~~.

~~Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bleibt unberücksichtigt.~~ Ausschusstätigkeiten werden für höchstens ~~dreizwei~~ Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die ~~drei höchstdotierten zwei höchst-dotierten~~ Funktionen maßgeblich sind.
- (2) Anstelle der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung von Euro ~~480.000~~~~396.000~~, sein Stellvertreter von Euro ~~320.000~~~~264.000~~. Damit sind auch die Übernahmen von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede ~~persönliche~~ Teilnahme an einer Sitzung ~~Präsenzsitzung~~ des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse – ~~gleich ob persönlich, telefonisch oder virtuell~~ – ein Sitzungsgeld von Euro ~~1.500~~~~1.000~~. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (5) Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den

Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.